ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GEWERBEKUND*INNEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH, An der Eisenbahn 18, 31535 Neustadt a. Rbge., Geschäftsführer Dipl.-Betriebsw. Dieter Lindauer, Registergericht: Amtsgericht Hannover, Registernummer: HRB 209010

für die Marke RASANNNT für Gewerbekunden

§ 1 GELTUNGSBEREICH, FORM

- (1) Die Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH (im Folgenden "Internet Service Provider", kurz ISP genannt) erbringt ihre angebotenen Telekommunikationsdienste ("die Dienste") ausschließlich auf der Grundlage des jeweiligen Telekommunikationsdienstevertrags (Dienstevertrag) gemäß den vorrangigen Bedingungen des jeweiligen Auftragsformulars, der jeweiligen Preisliste, der jeweiligen Leistungsbeschreibung und diesen AGB und soweit anwendbar den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG), des Telemediengesetzes (TMG), des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der Datenschutzgrundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 vom 27.04.2016, EU-DSGVO) sowie der sonstigen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Auf die vorgenannten Bedingungen wird der Vertragspartner (Kunde) bei Erteilung des Auftrages hingewiesen. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn der Kunde diese durch Erteilung des Auftrages oder Inanspruchnahme des Dienstes anerkennt. Sie finden auch auf hiermit in Zusammenhang stehende Auskünfte, Beratungen, die Beseitigung von Störungen und bei Produkt-/Tarifwechseln Anwendung.
- (2) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für die Bereitstellung von Business-Produkten des ISPs über das von ihm betriebene Breitbandnetz gegenüber seinen Kunden. Je nach Beauftragung gelten sie insbesonddre für die Dienste Internet und Telefonie, Zusatzoptionen (nachfolgend auch jeweils einzeln "Produkt" oder gemeinsam "Produkte" genannt) sowie die Überlassung von Hardware (z.B. Empfangsgerät).
- (3) Diese AGB gelten für Verträge mit Gewerbekunden über Gewerbekundenprodukte. Gewerbekundenprodukte sind ausschließlich Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichem Sondervermögen vorbehalten. Der ISP akzeptiert bei Bestellungen natürlicher Personen nur volljährige Personen als Kunden.
- (4) Vorrangig zu den AGB gelten in absteigender Reihenfolge die Vereinbarungen gemäß dem Auftragsformular und der Auftragsbestätigung (Dienstevertrag), die jeweilige Preisliste, die Leistungsbeschreibung und die Datenschutzhinweise.
- (5) Die AGB des ISP gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der ISP ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der ISP in Kenntnis der AGB des Kunden die Dienste ihm gegenüber vorbehaltlos erbringt.
- (6) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen, Änderungen und die Übernahme einer Garantie für bestimmte Eigenschaften) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. die schriftliche Bestätigung des ISP maßgebend.
- (7) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

§ 2 VERTRAGSSCHLUSS/KORRESPONDENZ

- $(1)\ Die\ Angebote\ des\ ISP\ sind\ freibleibend\ und\ unverbindlich,\ sofern\ im\ Angebot\ nicht\ ausdrücklich\ etwas\ anderes\ bestimmt\ wird.$
- (2) Der Dienstevertrag kommt durch einen Auftrag des Kunden und die anschließende Annahme durch den ISP unter Einbeziehung dieser AGB zustande. Die Annahme erfolgt im Regelfall durch Zusendung einer Auftragsbestätigung. Falls der ISP die Leistung früher bereitstellt, kommt der Vertrag schon mit Bereitstellung der Leistung zustande.
- (3) Der ISP kann den Vertragsschluss von der Vorlage einer schriftlichen Vollmacht, eines Mietvertrages, eines Personalausweises, eines Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrages, der Erbringung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder einem Auftrag für einen Glasfaser-Hausanschluss abhängig machen.

(4) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind in Textform (z.B. E-Mail) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

§ 3 GRUNDSTÜCKS- UND GEBÄUDENUTZUNG / GLASFASER-HAUSANSCHLUSS

- (1) Voraussetzung für den Vertragsschluss ist, dass der Kunde gleichzeitig mit dem Auftrag einen Grundstücks- und Gebäudenutzungsvertrag ("Gestattung") sowie einen Vertrag über einen Glasfaser-Hausanschluss mit dem Netzeigentümer, der Stadtnetzen Neustadt a. Rbge. GmbH & Co.KG, abschließt.
- (2) Der Übergabepunkt und die Verkabelung auf dem Grundstück und im Gebäude stellen nicht dauerhaft mit dem Grundstück verbundene Einrichtungen dar und bleiben daher im Eigentum des Netzeigentümers. Der ISP hat als Netzbetreiber ein exklusives Nutzungsrecht an den von dem Netzeigentümer hergestellten Einrichtungen.
- (3) Ist der Kunde Miteigentümer des Grundstücks, so muss er zusätzlich die Erlaubnis ("Gestattung") der anderen Miteigentümer einholen (ggf. durch einen entsprechenden Beschluss der Eigentümerversammlung).
- (4) Ist der Kunde Mieter, so muss er die Erlaubnis ("Gestattung") des (bzw. der) Eigentümer(s) des Grundstücks einholen.
- (5) Der Kunde wird im Falle eines Wechsels des Grundstückseigentümers oder sonstiger dinglich Berechtigter während der Laufzeit des Vertrags eine entsprechende Gestattung des neuen Eigentümers oder sonstigen dinglich Berechtigten unverzüglich beibringen bzw. dafür Sorge tragen, dass die gegenüber dem Netzeigentümer und dem ISP gegebene Gestattung auch den neuen Eigentümer oder sonstige dinglich Berechtigte rechtlich bindet.
- (6) Falls die Gestattung durch den jeweiligen Grundstückseigentümer nicht erteilt wird oder endet hat der ISP ein außerordentliches Kündigungsrecht in Bezug auf die bestehenden Diensteverträge.

§ 4 LEISTUNGEN DES ISPS UND ANFORDERUNGEN

- (1) Der ISP überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen, rechtlichen und betrieblichen Möglichkeiten in einem von ihm durch ein Breitbandnetz versorgten Gebiet das beauftragte Produkt und gewährt ihm Zugang zu den zum Umfang des gewählten Produkts gehörenden Leistungen nach Maßgabe des Dienstevertrags, der Preislisten, der Leistungsbeschreibungen, dieser AGB und der Datenschutzhinweise, die jederzeit auf der Webseite https://rasannnt.de/downloads/ und in den Geschäftsräumen des ISP eingesehen werden können.
- (2) Voraussetzung für die Leistungserbringung ist der Anschluss an das von dem ISP betriebene Breitbandnetz (Glasfaser-Hausanschluss). Ist diese Voraussetzung nicht gegeben oder entfällt diese während der Vertragslaufzeit aus einem nicht vom ISP zu vertretendem Grunde, steht dem ISP ein außerordentliches Kündigungsrecht zu.
- (3) Der ISP nutzt in der Regel den sich auf dem Grundstück des Kunden befindlichen Hausanschluss als Übergabepunkt seiner Leistung. Der Übergabepunkt ist gleichzeitig die Schnittstelle zum Hausverteilernetz, welches im Verantwortungsbereich des Kunden liegt.
- (4) Der ISP stellt dem Kunden kostenpflichtig für die Laufzeit des Vertrages ein Empfangsgerät zur Verfügung und schaltet dieses für die vertraglich vereinbarten Produkte frei. Die Hardware geht in das Eigentum des Kunden über, soweit keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- (5) Das zur Verfügung gestellte Empfangsgerät ist nur im Netz des ISPs verwendbar. Bei Mängeln des Empfangsgeräts gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- (6) Bei zur Miete überlassenen Endgeräten/Empfangsgeräten ist, mit Ausnahme der Service-Updates des Herstellers, nur der ISP berechtigt, die für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Einstellungen und automatischen Aktualisierungen der Firmware per Fernwartung (gemäß TR-069 Protokoll) auf dem Router zu installieren. Nimmt der Kunde die gemäß Satz 1 beschriebenen Handlungen vor und kommt es dabei zu Beeinträchtigungen, Störungen etc., ohne dass der ISP diese zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet. Zudem hat der Kunde dem ISP den Aufwand für die Beseitigung der Beeinträchtigung, Störung etc. zu erstatten.

210225 rasannnt GK-AGB 1.3

- (7) Der Kundenvertrag und die Vereinbarungen des ISP mit Dritten über die notwendigen Vorleistungen berücksichtigen den jeweils bei Vertragsschluss bestehenden technischen und rechtlichen Rahmen. Veränderungen dieses Rahmens, wie Änderungen des Telekommunikationsgesetzes, der höchstrichterlichen Rechtsprechung, von Entscheidungen der Bundesnetzagentur oder verbindlicher technischer Richtlinien, können die von dem ISP zu erbringende Leistung beeinflussen.
- (8) Soweit der ISP entgeltfreie Dienste und Leistungen erbringt, gehören diese nicht zum entgeltlichen Austauschverhältnis und können daher jederzeit mit oder ohne Vorankündigung eingestellt werden. Ein Minderungs-, Erstattungsoder Schadensersatzanspruch ergibt sich daraus nicht.
- (9) Die Leistungsverpflichtung des ISP gilt vorbehaltlich eigener richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung des ISP mit Vorleistungen, soweit der ISP mit der erforderlichen Sorgfalt ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen hat und die nicht richtige oder nicht rechtzeitige Leistung nicht auf einem Verschulden des ISP beruht. Als Vorleistungen im Sinne dieses Absatzes gelten sämtliche benötigten Hardware- und Software-Einrichtungen, -installationen oder sonstige technische Leistungen Dritter. Sofern solche Ereignisse dem ISP die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist der ISP zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Kunden infolge der Verzögerung die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem ISP vom Vertrag zurücktreten.
- (10) Produkte, bei denen Leistungen pauschal abgegolten werden (z.B. Flatrates), werden nicht für Mehrwertdienste- und Telekommunikationsdiensteanbieter und nicht für Anbieter und Betreiber von Massenkommunikationsdiensten, insbesondere Anbieter oder Betreiber von Faxbroadcastdiensten, Call-Center-, Telefonmarketing-Leistungen und Marktforschungsdienstleistungen angeboten. Pauschal abgegoltene Leistungen dürfen nicht für die vorgenannten Anwendungen sowie weiterhin nicht für die dauerhafte Vernetzung oder Verbindung von Standorten bzw. Telekommunikationsanlagen sowie für den Betrieb von Kassensystemen über eine Wählverbindung genutzt werden.
- $(11)\, Der\, ISP$ setzt geeignete Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs ein, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden.

§ 5 PFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN DES KUNDEN

- (1) Der Kunde stellt die Räumlichkeiten, Einrichtungen und die in der Leistungsbeschreibung dargestellten technischen Voraussetzungen einschließlich des elektrischen Stroms sowie der Erdung für die Installation, den Betrieb und die Instandhaltung auf seine Kosten zur Verfügung und ermöglicht dem ISP oder von diesem beauftragten Personen nach vorheriger Absprache den Zugang zu diesen, insbesondere zu Installations-, Prüf-, Wartungs- und Reparaturzwecken.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, Gestattungen gemäß § 3 so rechtzeitig einzuholen bzw. zu erteilen, dass Planung und Erstellung des Glasfaser-Hausanschlusses, der Voraussetzung für die Erbringung der Dienste nach dem Dienstevertrag ist, termingerecht erfolgen können. Der ISP kann den Dienstevertrag kündigen, wenn der Grundstückseigentümer nach Zustandekommen des Vertrages die Durchführung von Arbeiten oder die Unterhaltung von Installationen untersagt oder unmöglich macht.
- (3) Der Kunde wird nur Hausinstallationen und Endeinrichtungen sowie Endgeräte anschließen, deren Verwendung in öffentlichen Telekommunikationsnetzen in Deutschland zulässig ist und die insbesondere den Regelungen über elektromagnetische Verträglichkeit entsprechen.
- (4) Der Kunde wird alle Installations-, Instandhaltungs- und Änderungsarbeiten am von dem ISP betriebenen Breitbandnetz einschließlich des Übergabepunktes ausschließlich durch den ISP oder von diesem beauftragten Personen ausführen lassen.
- (5) Der Kunde wird ohne vorherige schriftliche Erlaubnis des ISPs die Produkte des ISPs Dritten (hierzu zählen nicht die Mitarbeiter) nicht zur ständigen Alleinnutzung überlassen. Der Kunde wird ferner für alle Entgelte und Schäden aufkommen, die durch die von ihm zu vertretende Nutzung der Produkte durch Dritte und Mitarbeiter entstehen.
- (6) Der Kunde wird dem ISP Änderungen der vertraglichen Grundlage (z.B. Änderung des Umfangs der Nutzung) sowie eintretende Änderungen der Firma, des Wohn- oder Geschäftssitzes bzw. der Rechnungsanschrift und der Konto-

- verbindung sowie seiner Rechtsform oder des Standortes eines etwaig überlassenen Empfangsgeräts unverzüglich mitteilen. Insbesondere wird der Kunde darauf hingewiesen, dass bei einer Veränderung der Objektadresse ein über einen Telefonanschluss des ISPs abgesetzter Notruf nicht mehr der korrekten Adresse zugeordnet werden kann.
- (7) Der Kunde wird dem ISP nach vorheriger Absprache im Rahmen des ihm rechtlich und tatsächlich Möglichen Zugang zum Übergabepunkt oder zum Hausverteilernetz ermöglichen, um Sperrungen des Breitbandanschlusses oder einzelner Produkte auch für andere Nutzer vorzunehmen oder aufzuheben.
- (8) Die Installation der Hardware obliegt dem Kunden. Er stellt auch die zum Empfang des Produkts über das Empfangsgerät hinaus notwendigen Endgeräte zur Verfügung.
- (9) Der Kunde nutzt die Produkte des ISPs nur in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen. Insbesondere darf er keine Einrichtungen nutzen oder Anwendungen ausführen, die zu Veränderungen an der physikalischen oder logischen Struktur des von dem ISP betriebenen Netzes oder eines anderen Telekommunikationsnetzes führen könnten.
- (10) Der Kunde ist verpflichtet, persönliche Zugangsdaten vor Dritten geheim zu halten und regelmäßig zu ändern. Falls der Verdacht besteht, dass Dritte von diesen Zugangsdaten Kenntnis erlangt haben könnten, muss der Kunde den ISP unverzüglich informieren und diese Zugangsdaten unverzüglich ändern bzw. ändern lassen. Der Kunde haftet für alle Schäden, die aus der unbefugten und vom Kunden verschuldeten Nutzung des Zugangs durch Dritte entstehen. Die Mitteilung an den ISP gemäß Absatz 10 Satz 2 befreit den Kunden nicht von einer etwaigen Haftung aufgrund einer Nutzung durch unbefugte Dritte gegenüber dem ISP. Der Kunde verpflichtet sich weiter, Anti-Viren-Programme zu nutzen und auf dem neuesten Stand zu halten, empfangene Daten auf Schädlichkeit zu überprüfen sowie seine Daten regelmäßig zu sichern. Bei wiederholten Verstößen gegen diese Verpflichtungen ist der ISP berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren und die erneute Entsperrung von einer Gebühr abhängig zu machen oder den Vertrag fristlos zu kündigen.
- (11) Der Kunde ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen bei der Nutzung der bereitgestellten TK-Dienste zu treffen, um die Regelungen für den Jugendschutz einzuhalten.
- (12) Der Kunde ist nicht berechtigt, Eingriffe in die Software des von dem ISP überlassenen Empfangsgeräts vorzunehmen bzw. vornehmen zu lassen. Wird der Empfang der Produkte durch Eingriffe in die Software oder Hardware beeinträchtigt oder unterbrochen, ohne dass der ISP die Beeinträchtigung oder die Unterbrechung zu vertreten hat, ist der Kunde weiterhin zur Leistung verpflichtet. Zudem hat der Kunde dem ISP den Aufwand für die Beseitigung der Beeinträchtigung zu erstatten.
- (13) Die Business-Produkte sind ausschließlich im Rahmen der Unternehmenstätigkeit des Kunden für dessen eigene Nutzung gestattet. Nach Maßgabe der Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes ist der Kunde keinesfalls berechtigt, Programme, Filme oder sonstige Inhalte oder Aufzeichnungen davon zu verbreiten, per Funk, im Wege des so genannten Online-Streaming oder mit Hilfe einer anderen Technologie weiterzusenden, öffentlich zugänglich zu machen oder an Stellen, die der Öffentlichkeit nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes zugänglich sind, öffentlich wahrnehmbar zu machen. Es sind die nationalen und internationalen Urheber- und Marken-, Patent-, Namens- und Kennzeichenrechte sowie sonstige gewerbliche Schutzrechte und Persönlichkeitsrechte Dritter zu beachten.
- Ferner ist der Kunde nicht berechtigt, das Signal für den Gebrauch außerhalb seiner Geschäftsräume umzuleiten oder weiterzuleiten.
- (14) Der Kunde wird etwaig gespeicherte eigene Aufnahmen und sonstige Dateien stets zeitnah sichern, um etwaigen Verlust, z.B. bei Updates, Installations- oder Wartungsarbeiten vorzubeugen.
- (15) Für den Fall, dass der Kunde einen vereinbarten Termin nicht mindestens 24 Stunden vorher absagt, kann der ISP eine Anfahrtspauschale gemäß Preisliste verlangen. Es bleibt dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem ISP überhaupt kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
- (16) Der Kunde darf die überlassene Leistung nicht missbräuchlich nutzen, insbesondere nicht zum Zwecke der in § 5 Absatz 13 aufgeführten Tätigkeiten.

Darüber hinaus

- dürfen keine gesetzlich verbotenen, unaufgeforderten Informationen, Sachen und sonstige Leistungen übersandt werden, wie z.B. unerwünschte und unverlangte Werbung per E-Mail, Fax, Telefon oder SMS ebenso wenig wie nicht gesetzeskonforme Einwählprogramme verwendet werden dürfen.
- darf keine rechtswidrige Kontaktaufnahme durch Telekommunikationsmittel erfolgen (§ 238 Strafgesetzbuch – StGB –).
- dürfen keine Informationen mit rechts- oder sittenwidrigen Inhalten übermittelt oder in das Internet eingestellt werden und es darf nicht auf solche Informationen hingewiesen werden. Dazu zählen vor allem Informationen, die im Sinne der §§ 130, 130a und 131 StGB der Volksverhetzung dienen, zu Straftaten anleiten oder Gewalt verherrlichen oder verharmlosen, sexuell anstößig sind, im Sinne des § 184 StGB pornografisch sind, geeignet sind, Kinder oder Jugendliche sittlich schwer zu gefährden oder in ihrem Wohl zu beeinträchtigen oder das Ansehen des ISP schädigen können. Die Bestimmungen des Jugendmedienstaatsvertrages und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.
- ist dafür Sorge zu tragen, dass durch die Inanspruchnahme einzelner Funktionalitäten und insbesondere durch die Einstellung oder das Versenden von Nachrichten keinerlei Beeinträchtigungen für den ISP, andere Anbieter oder sonstige Dritte entstehen.
- dürfen keine Verbindungen hergestellt werden,
 - die dem Zweck dienen, dass der Kunde oder ein Dritter auf Grund der Verbindung und/oder aufgrund der Verbindungsdauer Auszahlungen oder andere Gegenleistungen erhalten soll (z.B. Gegenleistungen für Anrufe zu Chatlines oder Werbehotlines)
 - die nicht der direkten Kommunikation zu einem anderen Teilnehmer dienen, sondern nur zum Zweck des Verbindungsaufbaus und/oder der Verbindungsdauer.
- (17) Dem Kunden ist es nicht gestattet, an seinem Anschluss eine zweite Verbindung mittels Point to Point Protocol over Ethernet (PPPoE) aufzubauen.
- (18) Der Kunde ist verpflichtet, seine Nutzer rechtzeitig vor Beginn der Nutzung über die Einzelheiten dieses Vertrages, insbesondere über die Rechte und Pflichten nach Maßgabe der Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu unterrichten. Der Kunde haftet für alle Pflichtverletzungen seiner Nutzer sowie sonstiger Dritter, die Pflichtverletzungen in der vom Kunden beherrschbaren Sphäre begehen, soweit er nicht den Nachweis führt, dass er die Pflichtverletzungen nicht zu vertreten hat.
- (19) Soweit der Kunde im Rahmen der Nutzung der Leistung personenbezogene Daten erhebt, verarbeitet oder nutzt und kein gesetzlicher Erlaubnistatbestand eingreift, ist die erforderliche Einwilligung des jeweils Betroffenen einzuholen.
- (20) Der Kunde wird nach Vertragsbeendigung alles ihm Zumutbare tun, um eine Sperrung des Breitbandanschlusses oder einzelner sonstiger Produkte durch den ISP zu ermöglichen. Er wird insbesondere mit dem ISP einen Termin zur Vornahme der Sperrung vereinbaren und Zugang zum Grundstück, Objekt und soweit notwendig zu seinen Geschäftsräumen gestatten zum Zwecke der Deinstallation etwaiger technischen Einrichtungen des ISP. Die beim Kunden installierten Einrichtungen, Geräte und Zubehör bleiben mit Ausnahme der vom Kunden käuflich erworbenen Geräte und des käuflich erworbenen Zubehörs im Eigentum des ISP und sind nach dem Ende der Vertragslaufzeit auf Aufforderung binnen 14 Tagen auf Kosten des Kunden bei dem ISP abzugeben oder an diesen zurückzusenden, es sei denn, dass ein Ausbau erforderlich ist, den nur der ISP vornehmen kann. Der Kunde haftet für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Rückgabe der im Eigentum des ISP stehenden Einrichtungen.

§ 6 LEISTUNGSTERMINE UND FRISTEN

Leistungstermine und -fristen für den Beginn der Leistungen sind nur verbindlich, wenn der ISP diese bestätigt hat und der Kunde rechtzeitig alle Mitwirkungspflichten erbracht hat, so dass der ISP die betroffene Leistung zum angegebenen Termin erbringen kann.

Vereinbarte Fristen und Termine verschieben sich bei einem von dem ISP nicht zu vertretenden, vorübergehenden und unvorhersehbaren Leistungshindernis um den Zeitraum, für welchen dieses Hindernis besteht.

§ 7 ENTGELTE, RECHNUNG, ÄNDERUNGEN DER ENTGELTE UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

(1) Die vom Kunden zu zahlenden Entgelte setzen sich je nach Produkt aus einer Aktivierungs- bzw. Bereitstellungsgebühr und einer Grundgebühr sowie ggf. den Kosten für einen Pauschaltarif und den Verbindungsentgelten, die nicht von einem Pauschaltarif erfasst sind, sowie ggf. weiteren Kosten für gesondert

- beauftragte Dienste und Services zusammen. Die Entgelte richten sich nach den jeweils vertraglich vereinbarten Entgelten und soweit nichts Abweichendes vereinbart ist der/den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses/der Buchung gültigen Preisliste(n) des ISPs.
- (2) Die jeweils gültige Preisliste liegt in der Geschäftsstelle des ISPs zur Einsicht- und Mitnahme aus, ist unter https://rasannnt.de/downloads/ abrufbar oder dem geschlossenen Vertrag zu entnehmen. Die im Internet veröffentlichten Angaben haben vorrangige Geltung.
- (3) Vergütung und Nebenkosten sind grundsätzlich Nettopreise zuzüglich gesetzlich anfallender Steuern und Abgaben.
- (4) Die jeweiligen Entgelte sind nach Leistungserbringung und Rechnungsstellung fällig. Die Zahlungspflicht beginnt mit der betriebsfähigen Bereitstellung der Leistung, jedoch nicht vor Beginn der vereinbarten Vertragslaufzeit. Sind monatlich zu zahlende Entgelte für Teile eines Kalendermonats zu zahlen, wird jeder Tag des Monats, für den eine Zahlungspflicht besteht, mit 1/30 des monatlichen Entgelts berechnet.
- (5) Sofern der Kunde den Nachweis über Einzelverbindungen (z.B. Telefonverbindungen), der zur Nachprüfung der Teilbeträge der Rechnung erforderlich ist, wünscht, kann er diesen in Textform bei dem ISP beantragen.
- (6) Die Rechnungsbeträge werden grundsätzlich, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht vor Ablauf von vierzehn Tagen nach Rechnungsstellung im Einzugsverfahren vom Konto des Kunden eingezogen. Der Kunde wird dem ISP hierzu eine Einzugsermächtigung erteilen und während der gesamten Vertragslaufzeit für ausreichende Deckung des Kontos sorgen. Etwaige Änderungen der Bankverbindung teilt der Kunde dem ISP umgehend mit und erteilt sodann erneut eine Einzugsermächtigung. Bei Nichterteilung oder Widerruf der Einzugsermächtigung kann der ISP bis zur (erneuten) Erteilung einer ordnungsgemäßen Einzugsermächtigung ein Bearbeitungsentgelt für die erhöhte administrative Abwicklung pro Rechnung gemäß Preisliste erheben.
- (7) Der Kunde hat dem ISP den Schaden, der dem ISP durch eine nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift oder eine fehlende Kontodeckung entstanden ist, in Höhe der von der jeweiligen Bank geltend gemachten (Rücklastschrift-)Gebühr zu zahlen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (8) Liegt keine Einzugsermächtigung vor, muss der Rechnungsbetrag innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Rechnungsdatum im Wege der bargeldlosen Zahlung auf einem in der Rechnung angegebenen Konto von dem ISP gutgeschrieben sein. Zahlungsverzug tritt automatisch am Tag nach der in der Rechnung angegebenen Zahlungsfrist, spätestens aber 30 Tage nach Zugang der Rechnung ein. Die Zahlung kann, sofern der Kunde keine Einzugsermächtigung erteilt hat, ausschließlich durch Überweisung erfolgen. Eine Bareinzahlung oder eine Zahlung per Scheck oder Kreditkarte ist nicht möglich und wird von dem ISP nicht akzeptiert.
- (9) Der ISP ist berechtigt, für den Kunden eine Gesamtrechnung zu erstellen, wenn er für unterschiedliche Dienstleistungen dieselbe Rechnungsanschrift sowie die Einziehung der Rechnungsbeträge von demselben Konto angegeben hat.
- (10) Beanstandungen von Rechnungen kann der Kunde nur innerhalb von 8 Wochen ab Zugang gegenüber dem ISP geltend machen. Dabei hat er den Grund seiner Beanstandung schlüssig darzulegen. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung. Der ISP wird den Kunden in den Rechnungen auf die Frist und die Folgen einer unterlassenen rechtzeitigen Beanstandung besonders hinweisen. Gesetzliche Ansprüche des Kunden nach Fristablauf bleiben unberührt, soweit dem ISP die Überprüfung der Beanstandung datenschutzrechtlich möglich ist.
- (11) Der ISP ist vom Nachweis erbrachter Verbindungsleistungen bzw. von der Auskunft über Einzelverbindungen befreit, wenn Verkehrsdaten aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden nicht gespeichert wurden oder wenn die Daten nach beanstandungslosem Ablauf der 8- Wochen-Frist oder auf Wunsch des Kunden gelöscht wurden.
- (12) Der Kunde ist auch verpflichtet, Entgelte zu zahlen, die durch befugte oder unbefugte Nutzung des Internet- bzw. Telefonanschlusses durch Dritte entstanden sind, es sei denn, der Kunde hat die Nutzung nicht zu vertreten.

(13) Der ISP ist berechtigt, die Entgelte nach billigem Ermessen gemäß § 315 BGB an die Entwicklung der Gesamtkosten und des allgemeinen Preisniveaus anzupassen, die für die Preisberechnung maßgeblich sind. Eine Preisanpassung (Erhöhung oder Ermäßigung) kommt insbesondere bei Änderungen der folgenden Kosten in Betracht:

- Kostenänderung bei den Diensten anderer Anbieter, zu denen der ISP dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt,
- Kostenänderungen bei Vorleistungsprodukten, Netzzugängen, Netzbetrieb und Zusammenschaltungen,
- Kostenänderungen aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z.B. der Bundesnetzagentur.
- Kostenänderungen bei Urheberrechtsentgelten und Leistungsschutzrechten (insbesondere Vergütungsansprüche von Verwertungsgesellschaften für etwaige Ansprüche nach § 20b Urheberrechtsgesetz);
- Kostenänderungen bei Technikkosten (z.B. für Netzwerk und Signalzuführung):
- Kostenänderungen bei Lohn- und Materialkosten (z.B. Lohnkosten für eigene Mitarbeiter, Dienstleistungskosten für externe Mitarbeiter, Beschaffungskosten für Gegenstände des Betriebsvermögens oder Verbrauchsmaterialien);
- Kostenänderungen der Kosten für die zugeführten Programme;
- Kostenänderungen der Kosten für Kundenverwaltungssysteme;
- Änderungen sonstigen Sach- und Gemeinkosten (z.B. Miete und Energiekosten).

Steigerungen bei einer Kostenart dürfen nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaig rückläufige Kosten in anderen Bereichen erfolgt.

Bei Kostensenkungen sind von dem ISP die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Der ISP wird bei der Ausübung seines billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

(14) Beträgt eine Preiserhöhung mehr als 5 % des bis zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden monatlichen Entgelts, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag im Umfang des von der Preiserhöhung betroffenen Produkts und - soweit das betroffene Produkt Voraussetzung für ein anderes Produkt ist – auch im Umfang des anderen Produkts innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung über die Erhöhung mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Erhöhung zu kündigen. Macht der Kunde von diesem Sonderkündigungsrecht Gebrauch, wird die Erhöhung nicht wirksam und der Vertrag mit Wirkung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Preiserhöhung beendet. Kündigt der Kunde nicht oder nicht fristgemäß, wird der Vertrag zu dem in der Mitteilung genannten Zeitpunkt zu dem neuen Preis fortgesetzt. Der ISP wird den Kunden im Rahmen seiner Mitteilung über die Preiserhöhung auf das Kündigungsrecht und die Folgen einer nicht fristgerecht eingegangenen Kündigung besonders hinweisen.

- (15) Unbeschadet des Vorstehenden ist der ISP berechtigt, bei einer Änderung der gesetzlich anfallenden Steuern und Abgaben das vom Kunden zu zahlende monatliche Entgelt entsprechend anzupassen.
- (16) Der ISP wird den Kunden über eine Preisanpassung mindestens sechs Wochen vor ihrem Inkrafttreten informieren.
- (17) Kann nach Vertragsbeendigung aufgrund Verschuldens des Kunden keine rechtzeitige Sperrung des Breitbandanschlusses vorgenommen werden, hat der ISP für die tatsächliche Nutzung des Breitbandanschlusses auch über den Zeitpunkt der Vertragsbeendigung hinaus Anspruch auf eine dem vertraglich geschuldeten Entgelt entsprechende Zahlung.
- (18) Dem Kunden steht die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes nur wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis zu. Darüber hinaus darf der Kunde gegen Forderungen des ISP nur aufrechnen oder Zurückbehaltungsrechte geltend machen, wenn sein Gegenanspruch unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Die Abtretung von Ansprüchen gegen den ISP ist nur nach schriftlicher Zustimmung zulässig.
- (19) Die Zahlungspflicht besteht unabhängig von der Pflicht der Zahlung des öffentlich-rechtlichen Rundfunkbeitrags oder einer etwaigen Befreiung hiervon.

§ 8 SPERRE/VERZUG

(1) Der ISP darf die zu erbringenden Leistungen gemäß § 45k TKG ganz oder teilweise sperren. Der ISP wird die Sperre mindestens zwei Wochen zuvor schriftlich androhen und dabei auf die Möglichkeit des Kunden, Rechtsschutz vor den Gerichten zu suchen, hinweisen. Notrufverbindungen nach § 108 Abs. 1 TKG bleiben möglich.

Das Recht zur fristlosen Kündigung wegen Zahlungsverzugs oder aus einem anderen wichtigen Grund bleibt unberührt.

- (2) Außerdem ist der ISP berechtigt, den Anschluss des Kunden zu sperren, wenn eine Gefährdung der Einrichtungen des ISP bzw. von ihm betriebener Einrichtungen vorliegt oder eine Gefährdung öffentlicher Interessen oder von Interessen Dritter droht (siehe auch § 13 Absatz 2).
- (3) Im Falle eines Rufnummernmissbrauchs ist der ISP nach \S 450 Satz 3 TKG unter den dort genannten Voraussetzungen zu einer Sperre gesetzlich verpflichtet.
- $(4) \ Der \ Kunde \ bleibt \ auch \ im \ Fall \ der \ Sperre \ zur \ Zahlung \ der \ monatlichen \ nutzungsunabhängigen \ Grundgebühr gemäß \ Preisliste \ verpflichtet.$
- (5) Der ISP ist berechtigt, Verzugszinsen i. H. v. 8 % über dem jeweils geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB in Rechnung zu stellen. Dem Kunden bleibt es vorbehalten, nachzuweisen, dass dem ISP im Einzelfall kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche wegen Zahlungsverzugs bleibt unberührt.
- (6) Der ISP ist von der Leistungspflicht befreit, wenn der Kunde entgegen § 14 Absatz 4 eine Sicherheitsleistung nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erbringt oder Mitwirkungspflichten nicht erfüllt.
- (7) Im Falle einer Vollsperrung oder Teilsperrung des Anschlusses oder einzelner Produkte wegen Zahlungsverzuges hat der Kunde die durch die Sperrung entstehenden Kosten zu tragen. Alternativ kann der ISP einen Pauschalbetrag für eine Vollsperrung bzw. eine Teilsperrung gemäß Preisliste verlangen. Im Falle der Aufhebung der Sperrung kann der ISP für den damit verbundenen Aufwand eine Pauschale gemäß Preisliste verlangen. In jedem Fall bleibt es dem Kunden unbenommen, nachzuweisen, dass dem ISP tatsächlich niedrigere oder überhaupt keine Aufwendungen entstanden sind.
- (8) In jedem Fall des Zahlungsverzugs, bei ungewöhnlich hohem Verbrauch oder bei Verschlechterung der Bonität des Kunden ist der ISP zu einer neuerlichen Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden nach § 14 berechtigt. Ergeben sich sodann Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, kann der ISP entsprechende Sicherheitsleistung fordern.

§ 9 VERTRAGSLAUFZEIT/KÜNDIGUNG

- (1) Der Vertrag hat eine Mindestvertragslaufzeit. Diese richtet sich jeweils nach dem mit dem Kunden abgeschlossenen Vertrag.
- (2) Nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag jeweils automatisch um ein Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Mindestvertragslaufzeit bzw. zum Ende des jeweiligen Verlängerungszeitraums schriftlich gekündigt wird. Dies gilt nicht, wenn Vertragsgegenstand ein Produkt ist, für welches ausdrücklich die automatische Beendigung des Vertrages vereinbart ist.
- (3) Gewährt der ISP aufgrund eines bestehenden Vertrages über ein anderes Produkt dem Kunden einen Preisvorteil, entfällt dieser Preisvorteil, wenn der Vertrag über das andere Produkt endet. Ab diesem Zeitpunkt gilt sodann der reguläre Preis als vereinbart. Die Vertragslaufzeit bleibt unberührt.
- (4) Die Vertragslaufzeit beginnt mit der Bereitstellung des Produkts.
- (5) Im Falle eines Upgrades (z.B. von Internetgeschwindigkeit) beginnt die Mindestvertragslaufzeit neu zu laufen. Im Falle der Buchung einer Zusatzoption verlängert sich der Vertrag über den Internet- oder Telefonanschluss, sofern er vor dem Ende der Laufzeit des Vertrags über die Option endet, mindestens bis zum Ende der Laufzeit des Vertrages über die Option, jedoch höchstens um ein (1) Jahr.
- (6) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund nach Maßgabe der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen bleibt unberührt. Sofern der Kunde den Grund der fristlosen Kündigung zu vertreten hat, hat der ISP

einen Anspruch auf pauschalierten Schadensersatz in Höhe der monatlichen Grundgebühr oder – bei Tarifen ohne Grundgebühr – des monatlichen Mindestentgeltes, die vom Zeitpunkt des Wirksamwerdens der fristlosen Kündigung bis zum nächsten ordentlichen Kündigungstermin von dem Kunden zu zahlen gewesen wären. Etwaig ersparte Aufwendungen sind anzurechnen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem ISP tatsächlich ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist. Sonstige Ansprüche der Parteien bleiben unberührt.

(7) Für den ISP liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere vor.

- wenn die Kreditauskunft nach § 14 negativ ausfällt;
- wenn der Kunde seine Zahlungen einstellt oder zahlungsunfähig ist;
- wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden erfolgt oder mangels Masse abgelehnt ist,
- in den Fällen des § 3 Absatz 6 und § 4 Absatz 2.
- wenn der Kunde für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Bezahlung eines nicht unerheblichen Betrages der geschuldeten Entgelte oder in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei Monate erstreckt, mit einem Betrag, der den durchschnittlich geschuldeten Entgelten für zwei Monate entspricht (mindestens jedoch in Höhe von 150,- Euro), in Verzug kommt, wobei bei der Berechnung der Höhe des Verzugsbetrages diejenigen nicht titulierten Forderungen unberücksichtigt bleiben, die der Kunde frist- und formgerecht sowie schlüssig begründet hat oder
- wenn der Kunde sonst schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten verstößt.
- Verstößt der Kunde schwerwiegend gegen seine vertraglichen Pflichten, so ist der ISP erst nach erfolgloser Abmahnung berechtigt, das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, es sei denn, seitens des Kunden liegt ein grob vertragswidriges Verhalten vor, welches eine Abmahnung entbehrlich macht.
- (8) Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung kommt es auf den Zugang beim Vertragspartner an.
- (9) Kündigt der Kunde oder kündigt der ISP den Vertrag aus einem wichtigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, vor Bereitstellung der Leistung oder bevor vereinbarte Arbeiten ausgeführt sind, so hat der Kunde die von dem ISP getätigten Aufwendungen für bereits durchgeführte Arbeiten, für einen infolge der Kündigung eventuell notwendigen Rückbau bereits installierter Anlagen und Einrichtungen sowie sonstige durch den ISP erbrachte Leistungen, maximal in Höhe des gültigen Bereitstellungsentgeltes für einen entsprechenden Neuanschluss, zu ersetzen. Dem Kunden bleibt es unbenommen, nachzuweisen, dass dem ISP kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Weitergehende Schadensersatzansprüche des ISPs bleiben unberührt.

§ 10 ÄNDERUNGEN DER AGB UND DER LEISTUNGSBESCHREIBUNG

- (1) Änderungen dieser AGB und der Leistungsbeschreibungen können durch ein Angebot des ISP und dessen Annahme durch den Kunden vereinbart werden. Das Angebot durch den ISP erfolgt durch Mitteilung der inhaltlichen Änderungen. Wenn der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen seit Zugang widerspricht, gelten die Änderungen als angenommen, sofern der Kunde auf diese Rechtsfolge im Angebot hingewiesen wird. Widerspricht der Kunde fristgerecht dem Angebot, läuft der Vertrag zu den bisherigen Bedingungen weiter und der ISP erhält ein Sonderkündigungsrecht.
- (2) Änderungen der AGB/Leistungsbeschreibungen zugunsten des Kunden oder Änderungen der ABG/Leistungsbeschreibungen ohne nachteilige Wirkung für den Kunden werden durch einseitige Mitteilung des ISP gegenüber dem Kunden wirksam.

§ 11 ENTSTÖRUNGS-/WARTUNGS- UND INSTALLATIONSARBEITEN

- (1) Der ISP wird den Kunden möglichst von einer längeren vorübergehenden Leistungseinstellung oder -beschränkung aufgrund von Entstörungs-/Wartungs-/Installationsarbeiten unterrichten. Diese Mitteilungspflicht besteht jedenfalls dann nicht, wenn die Unterrichtung nach den jeweiligen Umständen objektiv vor Beginn der Leistungseinstellung oder -beschränkung nicht möglich ist oder die Beseitigung bereits eingetretener Unterbrechungen verzögern würde
- (2) Der ISP behält sich vor, ohne weitere Ankündigung in der Regel nachts Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten an den von ihm betriebenen technischen Anlagen, dem Netzwerk etc. zur Aufrechterhaltung bzw. Verbesserung der bereitgestellten Produkte durchzuführen. In diesen Zeiten kann es zu Leistungseinstellungen oder -beeinträchtigungen im Betrieb kommen, die den Kunden jedoch nicht zur Minderung der geschuldeten Vergütung berechtigen.
- (3) Der Kunde ist auch in sonstigen Fällen der unerheblichen und/oder kurz andauernden Leistungsunterbrechung nicht zur Minderung des geschuldeten

Entgelts berechtigt, sofern eine vertraglich zugesicherte Verfügbarkeit dadurch nicht unterschritten wird.

§ 12 HAFTUNG

- (1) Für Personenschäden, die Übernahme einer Garantie und Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz haftet der ISP unbeschränkt.
- (2) Für sonstige Schäden haftet der ISP, wenn der Schaden von dem ISP, seinen gesetzlichen Vertretern, Mitarbeitern oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Der ISP haftet darüber hinaus bei leicht fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d.h. Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf), in diesen Fällen allerdings begrenzt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden. Die Haftung für die einfache oder leicht fahrlässige Verletzung sonstiger Pflichten ist ausgeschlossen. Zwingende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.
- (3) Die verschuldensunabhängige Haftung gemäß § 536a BGB ist ausgeschlossen. Der ISP haftet nicht für mögliche Schäden, die dem Kunden durch die Installation oder den Betrieb eines Empfangsgeräts entstehen, das er nicht von dem ISP erhalten hat.
- (4) Die technischen Einrichtungen, die dem ISP gehören oder die er betreibt, erstrecken sich in der Regel bis zum Übergabepunkt und auf die Hardware, soweit diese vom ISP zur Verfügung gestellt wurde. Für etwaige Störungen an den dem ISP nicht gehörenden bzw. von ihm nicht betriebenen Einrichtungen, insbesondere der Innenhausverkabelung, übernimmt der ISP keine Haftung und keine Gewähr.
- (5) Die Haftung des ISPs für Vermögensschäden des Kunden aus der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen für die Öffentlichkeit im Sinne des Telekommunikationsgesetzes richtet sich nach § 44a TKG in der jeweils gültigen Fassung.
- (6) Für den Verlust von Daten haftet der ISP bei leichter Fährlässigkeit unter den Voraussetzungen und im Umfang von § 12 Absatz 2 nur, soweit der Kunde seine Daten regelmäßig so gesichert hat, dass diese mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.
- $(7) \, Der \, Kunde \, ist \, verpflichtet, \, angemessene \, Maßnahmen \, zur \, Schadensabwehr \, und \, -minderung \, zu \, treffen.$
- (8) Der ISP ist nicht für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der mittels seiner Produkte von Dritten zu erlangenden Inhalte (Informationen) verantwortlich.

§ 13 HÖHERE GEWALT UND SONSTIGE LEISTUNGSEINSCHRÄNKUNGEN

- (1) Bei Ereignissen höherer Gewalt, die dem ISP die Erbringung seiner Dienste wesentlich erschweren oder unmöglich machen, ist der ISP von seiner Pflicht zur Leistung befreit.
- Als höhere Gewalt gelten insbesondere Krieg, innere Unruhe, Naturkatastrophen, Stromausfälle, Streik, behördliche Maßnahmen, Pandemien und Aussperrungen, insbesondere auch bei Zulieferbetrieben (Vordienstleistern), die der ISP nicht zu vertreten hat. Der ISP beseitigt Leistungsstörungen unverzüglich im Rahmen seiner technischen und betrieblichen Möglichkeiten.
- (2) Der ISP und die von ihm beauftragten Unternehmen sind berechtigt, einen Dienst zu unterbrechen, in der Dauer zu beschränken oder in sonstiger Weise zeit- bzw. teilweise oder ganz einzustellen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Sicherheit, der Sicherheit des Netzbetriebes, der Aufrechterhaltung der Netzintegrität (insbesondere der Vermeidung schwerwiegender Störungen des Netzes), der Interoperabilität der Dienste, des Datenschutzes, zur Bekämpfung von Spam oder Computerviren, -würmern, -trojanern, Hack- oder DoS-Attacken usw. oder zur Durchführung betriebsbedingter oder technisch notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Entsprechendes gilt, wenn eine Telekommunikationsendeinrichtung des Kunden ernsthafte Schäden am Netz oder schädliche Störungen beim Netzbetrieb verursacht. Ansprüche des Kunden auf Schadenersatz ergeben sich hieraus nicht. Der ISP wird den Kunden im Falle einer Leistungsbeschränkung informieren und, sofern damit aus Gründen seines Schutzes oder der allgemeinen Netzsicherheit eine Sperre seines Anschlusses verbunden war, die Möglichkeiten zur Entsperrung aufzeigen.

§ 14 BONITÄTSPRÜFUNG/DATENAUSTAUSCH MIT AUSKUNFTEIEN/ SICHERHEITSLEISTUNG

(1) Rechtsgrundlage für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten des Kunden sind das Telekommunikationsgesetz (TKG), das Telemediengesetz (TMG), die EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

(2) Der ISP ist verpflichtet, die jeweils aktuellen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes und Fernmeldegeheimnisses zu beachten. Der Kunde kann sich über die beim Auftrag erteilten Datenschutzhinweise im Dokument "Datenschutzhinweis der Stadtwerke Neustadt a. Rbge. GmbH" und jederzeit auf der Webseite https://rasannnt.de/downloads/ und dort unter "Datenschutz" über den gelebten Datenschutz informieren.

(3) Der ISP prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandskunden Ihre Bonität.

Dazu arbeitet der ISP mit einer oder mehreren der folgenden Wirtschaftsauskunfteien zusammen, von denen wir die dazu benötigten Daten erhalten:

- Creditreform Hannover-Celle Bissel KG, Freundallee 11a, 30173 Hannover.
- Der ISP prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandkunden ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der Creditreform Hannover-Celle Bissel KG, Freundallee 11a, 30173 Hannover zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die Creditreform Hannover-Celle Bissel KG. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der Creditreform Hannover-Celle Bissel KG stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: https://www.creditreform.de/hannover/datenschutz
- SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden.
- Der ISP prüft regelmäßig bei Vertragsabschlüssen und in bestimmten Fällen, in denen ein berechtigtes Interesse vorliegt, auch bei Bestandkunden ihre Bonität. Dazu arbeiten wir mit der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden zusammen, von der wir die dazu benötigten Daten erhalten. Zu diesem Zweck übermitteln wir Ihren Namen und Ihre Kontaktdaten an die SCHUFA Holding AG. Die Informationen gem. Art. 14 der EU-Datenschutz-Grundverordnung zu der bei der SCHUFA Holding AG stattfindenden Datenverarbeitung finden Sie hier: www.schufa.de/datenschutz
- (4) Bestehen vor oder nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden, weil zu erwarten ist, dass die Durchsetzung von Forderungen gegenüber dem Kunden mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein wird, insbesondere weil er mit Verpflichtungen aus anderen (bestehenden oder früheren) Verträgen im Rückstand ist oder solche Verträge nicht vertragsgemäß abgewickelt wurden oder vergleichbare Fälle vorliegen, kann der ISP die Stellung einer angemessenen Sicherheit in Form einer verzinslichen Kaution oder einer selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in der EU ansässigen Kreditinstitutes verlangen oder den Zugang zu seinen Leistungen dem Umfang nach beschränken, wenn der Kunde die Sicherheit nicht oder nicht in ausreichender Höhe stellt oder auch eine solche Sicherheit keinen ausreichenden Schutz vor Forderungsausfällen bietet (z.B. wenn der Kunde die eidesstattliche Versicherung geleistet hat oder einer Aufforderung zu ihrer Abgabe nicht nachgekommen ist) oder sonst ein schwerwiegender Grund vorliegt, z.B. der Kunde unrichtige Angaben macht oder der begründete Verdacht besteht, dass der Kunde die Leistungen in missbräuchlicher Absicht in Anspruch nimmt oder zu nehmen beabsichtigt.
- (5) Der ISP ist berechtigt, die Sicherheitsleistung mit solchen Forderungen zu verrechnen, die der Kunde trotz Fälligkeit und Mahnung nicht ausgleicht.
- (6) Der ISP ist verpflichtet, die Sicherheitsleistung unverzüglich zurückzugeben oder zu verrechnen, sobald die Voraussetzungen für die Erbringung gemäß Absatz 4 weggefallen sind.

§ 15 PFLICHTINFORMATIONEN NACH DEM TELEKOMMUNIKATIONSGESETZ

- (1) Der Kunde hat die Möglichkeit, sich nach der Schaltung des Anschlusses über die aktuelle Qualität der Datenübertragungsrate zu informieren, indem 1. eine anbieterinitiierte Messung durchgeführt wird, 2. ein Angebot des Anbieters (ISP) zur Messung besteht, die durch den Kunden durchgeführt werden kann, oder 3. ein Angebot der Bundesnetzagentur zur Messung besteht.
- (2) Die Kontaktadressen der für die vertraglichen Leistungen angebotenen Serviceleistungen sind auf der Webseite des ISP unter https://rasannnt.de/downloads/einsehbar.
- (3) Ein allgemein zugängliches, vollständiges und gültiges Preisverzeichnis ist unter www.rasannnt.de/downloads/ einsehbar oder wird auf Wunsch dem Kunden zur Verfügung gestellt.
- (4) Der ISP kann auf Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder auf Bedrohungen oder Schwachstellen u.a. mit Kundenkontaktaufnahme, Entstörung, Anschlusssperrung, Software-Updates, Hardware-Optimierung und Hardware-Austausch reagieren.

(5) Damit im Falle eines Anbieterwechsels bzw. der Rufnummernmitnahme die Leistung nicht oder nicht länger als einen Kalendertag unterbrochen wird, müssen nachfolgende Voraussetzungen vorliegen:

Der Vertrag mit dem ISP muss fristgerecht gegenüber dem ISP gekündigt werden. Der vom aufnehmenden Anbieter übermittelte Anbieterwechselauftrag/Portierungsauftrag muss mit den vollständig ausgefüllten Angaben spätestens sieben Werktage (montags bis freitags) vor dem Datum des Vertragsendes bei dem ISP eingehen. Zur Einhaltung der Fristen sind vom Kunden zusätzlich die vom aufnehmenden Anbieter vorgegebenen Fristen zu beachten.

(6) Der Kunde kann verlangen, dass die Nutzung seines Netzzuganges für bestimmte Rufnummernbereiche unentgeltlich netzseitig gesperrt wird, soweit dies technisch möglich ist.

§ 16 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

- (1) Der ISP darf seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen. Der ISP hat dem Kunden diese Übertragung vor ihrem Wirksamwerden in Textform anzuzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines Monats nach dem Zugang dieser Anzeige für den Zeitpunkt, an dem die Übertragung wirksam wird, kündigen. Der ISP wird den Kunden in der Anzeige auf dieses Kündigungsrecht hinweisen.
- (2) Der ISP darf die geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise auch durch Dritte erbringen lassen.
- (3) Der Kunde kann seine Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des ISPs auf einen Dritten übertragen.
- (4) Etwaige Abweichungen von diesen Bedingungen bei Vertragsschluss bedürfen der Schriftform.
- (5) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen den Vertragsparteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- (6) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz des ISP in Neustadt am Rübenberge. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Der ISP kann seine Ansprüche jedoch auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Kunden geltend machen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.
- (7) Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.
- (8) Alle vertraglichen Bestimmungen finden insoweit Anwendung, als gesetzliche Normen, insbesondere das Telekommunikationsgesetz, in ihren jeweils geltenden Fassungen nicht zwingend andere Regelungen treffen.

§ 17 AUSSERGERICHTLICHE STREITBEILEGUNGSVERFAHREN

Der Kunde kann gemäß § 47a TKG im Falle eines Streits über einen Sachverhalt, der mit den dort genannten Regelungen zusammenhängt, mit dem ISP ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Telekommunikation der Bundesnetzagentur beantragen. Der Antrag auf ein Schlichtungsverfahren kann formlos online (über die Homepage der Bundesnetzagentur unter www.bundesnetzagentur.de unter Verwendung der Suchfunktion und dem Suchbegriff "Schlichtung") oder per Brief gestellt werden. Die Adresse lautet: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn, Re. 216, Schlichtungsstelle, Postfach 80 01, 53105 Bonn.